

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

I. Wiek Essen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Heu, Kuhweide für 4 Kühe, Garten von $2\frac{1}{4}$ Sch. L. S., Mast für 3 Schw., Berechtigung in der Angelbeker Mark mit 1 Wahre und sonst zur Heide, Weide und Viehtritt." Lasten: Am Amth. Leibdienst, 6 schw. Schill. Herbstsch., wozu später noch hinzukamen 2 Tage Pf. und anstatt des Leibdienstes Wagentdienst mit 2 Pf. — 1706 zahlten Gertrud Bolte und Lambert Endemann für Gew. und Auff. 10 T., 1815 Lambert Bolte und Maria Elisabeth Gravenholt 30 T. 1844 übernahm Gerhard Lambert Bolte für die aufgehobenen umbestimmten Gefälle, für Holzberechtigung und Fuhrpflicht 4 T. jährl. Rente.

XII. B. Wachtum.

77. Halberbe Bauer, hofhörig. 1574 hat Hermann Bouwer an Ackerland 4 Mt. $1\frac{3}{4}$ Sch. S. Eschland, 4 Sch. Haf. S., Garten von 1 Sch. L. S., Grasland von 4 F. H., Berechtigung in der Wachtumer Mark mit 2 Schw., sonst zur Heide und Weide gleich den Nachbarn. Den Frucht- und Blutzehnten hatte das Domkapitel zu Osnabrück. Lasten am Amth.: Leibdienst, 4 schw. Schill. Herbstsch., $\frac{1}{3}$ Mairind, 1 Sch. Richtg., wozu später noch hinzukamen: 1 T. 18 Gr. Dienstgeld, 6 Sch. Haf., 3 Tage Pf. — Für Gew. und Auff. wurden gegeben: 1755 von Joh. Bauer und Frau 26 T., 1793 von Joh. Heinr. Bauer und Maria Anna Ridder 30 T., 1838 von Johann Heinrich Bauer und Rath. Gilers 40 T. 1844 wurde für die aufgehobenen gutsherrlichen Rechte auf Gew., Auff., Heimfall, Holz- und Fuhrpflicht eine jährl. Rente von 3 T. 24 Gr. übernommen.

Gemeinde Essen.

I. Wief Essen.

78. Doppelerbe Nicht- und Meyerhof, hofhörig. Im 16. Jahrh. hatte der Hof an Ackerland 48 Mt. 8 Sch. Kg. S., 3 Mt. 4 Sch. Mangkorn S., Grasland von 7–8 F. H., Weiden für 13 Kühe, Garten von 5 Sch. L. S., Mast beim Hause für 20 Schw., Berechtigung in der Essener Mark. Dazu kamen noch viele Ländereien, die an Einwohner der Wief gegen die 4. Garbe oder um die Einsaat

ausgetan waren. Ferner gehörte zum Richterhofe der im Essener Bruch belegene Storkshagen, in welchem der höher gelegene Boden 1 Mlt. Rog. S., der niedrige Boden 2 Mlt. S. Mangkorn umfaßte. Sämtliche Ländereien waren zehntfrei. Bei gr. Beilagen Hof in Osteressen befanden sich 2 Gehölze, Krümpell und Rechkamp genannt, in welchen der Richter neben dem Landesherrn, gr. Beilage und kl. Beilage berechtigt waren, und zwar konnte zu Mastzeiten der Richter 10 Schw. hineinreiben, wenn der Landesherr 20 hineintrieb. Zugleich waren auch die beiden Beilagen, deren Gehölze hineinbezogen waren, und zwar gr. Beilage mit 20 Schw., kl. Beilage mit 10 Schw. berechtigt. An jährl. Pacht gab der Hof am Amth. Cloppenburg: 29 Mlt. Korn und zwar das eine Jahr 11 Mlt. Rog. und 18 Mlt. Hafer, das andere Jahr 12 Mlt. Rog. und 17 Mlt. Hafer; an die Kirche in Essen 1 Pfund Wachs, für den Storkshagen am Amth. 5 Schill. Herbstsch. und 7 Hühner. Im übrigen war er vom Wagendienst frei und hatte Jagdberechtigung (sog. Hausjagd) im ganzen münsterschen Amte Cloppenburg und Berechtigung zur Fischerei in der Hase und deren Nebengewässern.

Der jedesmalige Inhaber des Hofes war ipso iure, wenigstens seit Beginn des 16. Jahrhunderts, auch Richter in Essen, dessen Bezirk sich über das ganze Kirchspiel erstreckte. In der Richterwürde folgte immer der älteste Sohn, oder wenn kein Sohn vorhanden war, die älteste Tochter, bezw. deren Ehemann. Das Gericht war nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Einnahmen des Richters, die sich im 17. und 18. Jahrh. etwas erhöht hatten, waren bei Beginn des 19. Jahrh.: 39 Rauchhühner, 6 Mlt. Gerichtshaf., 1 T. für Bestätigung des Bürgermeisters, 2 T. 57 $\frac{1}{2}$ Gr. Kleidergehalt, 4 Freitaler, 4 Spanndienste, 3 Handdienste, ferner von jedem, der das Gericht beehrte, 6 münst. Pfenn., von jeder Pfandentlassung 1 brabant. Stüber.

1574 ist Claus Meyer Richter und Inhaber des Hofes, 1611 Adolf von Heiden, welcher die Tochter Mödeken seines Vorgängers Johann Meyer geheiratet hatte, 1614—1652 Rudolf ufm Orde, der 2. Mann der Mödeke Meyer, 1652—1690 Johann Hülshorst, 1690—1698 Carl Johann Hülshorst, 1698—1705 Eberhard Wilhelm Hane, 1705 bis 1713 Martin Gerhard Nacke, 1718—1721 Friedrich Christian Hülshorst, 1721—1763 Friedrich Gerlach Joseph Nacke, 1764 Clemens August Nacke. Nach dem kinderlosen Absterben des letzteren fiel der Hof der Landesherrschaft anheim, die ihn 1765 dem cand. iuris Joh.

Heinrich Garrel gegen Zahlung von 2000 T. für den Gew. überließ. Letzterer hinterließ bei seinem um die Wende des 18. Jahrh. erfolgten Tode eine zahlreiche Familie und eine durch schwere Unglücksfälle, wie Viehseuche, 8jährige Krankheit der 1. Frau verursachte schwere Schuldenlast. Die 2. Frau, eine geb. Marianne Stordeur, setzte mit ihren 7 Kindern nach dem Tode ihres Mannes die Wirtschafft fort. 1810 beabsichtigte die oldenburgische Regierung, gegen sie wegen der großen Pachtrückstände und der sonstigen Schulden die Abmeierungsklage zu stellen, wurde aber durch die Franzosenherrschaft daran gehindert. In der franz. Zeit (1813) verkaufte die Witwe den Storkshagen für 1600 T. an den Zeller Anton Arkenstedt, ferner 4 Mlt. 6 Sch. S. Acker im Essener Gsch für 720 T., einen Zuschlag bei Quakenbrück für 1200 T., endlich 6 Sch. S. für 118 T., im Ganzen für 3670 T., womit sie einen Teil ihrer Schulden abtrug. Trotz dieser Verkäufe blieben bei dem Hofe 64 Mlt. Ag. S. (davon 45¹/₂ Mlt. S. mit Essener Gsch) und 29 F. Heugewächs. Nach Beseitigung der Franzosenherrschaft trat die Witwe mit der oldenb. Regierung in Verhandlung wegen Ablösung des Hörigkeitsverhältnisses und wegen Überlassung der mit dem Hofe verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit. Letztere wurde durch Vergleichsurkunde vom 13. Dezember 1819 an die Landesherrschaft übertragen, die 1500 T. zahlte, wobei die auf 1850 T. berechneten Pacht rückstände in Anschlag gebracht wurden. Als sich später herausstellte, daß diese sich nicht so hoch beliefen, wurden den Erben noch 650 T. nachbezahlt. Das Recht auf 35 Rauchhühner kaufte 1826 mit Genehmigung der Kammer der Kirchspielsvogt Krone für 63 T. 24 Gr., auf 4 Hühner der Windmüller Dietmann für 11 T. Die beiden von Ellerkamp und Menslage in Essen zu leistenden Leibdienste wurden für 130 T., die 4 Freitaler von den Umständen der Wieß Essen für 80 T., die von Uhorn in Uptloh, Niebur in Bebern und Hemme in Lohe zu leistenden Spanndienste für 360 T. verkauft. Der Loskauf des Rithafers brachte 514 T. Trotz dieser Loskaufsummen blieben 1827 noch 2711 T. 48 Gr. Schulden auf dem Hofe haften. — Die Hofhörigkeit war vorläufig noch bestehen geblieben. Eine 1822 von der ehemaligen Richter in vorgeschlagene Teilung des großen Hofes unter ihre beiden ältesten Söhne Werner und Ernst hatte die Regierung abgeschlagen. 1827 erhielt der älteste Sohn Werner den Hof und zahlte mit seiner Frau Gertrud Kösters 400 T. für Gew. und Auff. 1844 übernahm er für die aufgehobenen unbestimmten Gefälle eine jährliche Rente von 30 T. und zahlte 1852 ein

Ablösungskapital von 3573 T. 4 Gr. Trotz der Verkäufe hat der Hof noch einen Umfang von 89 ha.

II. B. Ahausen.

79. Ganzerbe Münzebrock, eigenhörig, seit 1774 Erbpachtstelle. 1574 hatte Johann Meyer zum Münzebroich an Uckerland 8 Mt. Ag. S. und 7 Mt. Mangkorn S., Grasland von 34 F. S., Ruhweide für 12 Kühe, Garten beim Hause für 3 Sch. L. S., Mast für 20 Schw., Berechtigung in der Bunner Mark mit 1 Wahre gleich den Gingesessenen von Bunnen, wogegen die Bunner zu Mastzeiten ihre Schweine auf zwei von Münzebrocks Kämpfen treiben konnten, auch Berechtigung in der Bunner und Ahausener Mark mit Viehtrifft, Blaggen und Torf und sonst gleich den anderen Markinteressenten. Nur auf dem sogen. Strohe in der Ahausener Mark war Münzebrock allein berechtigt. Die Ländereien waren zehntfrei. Am Amth. Cloppenburg wurden gegeben zum Herbstschak $3\frac{1}{2}$ Mark, zum Maischak 8 schw. Schill., für 1 Mairind 2 Goldgolden, 1 Feistschw., 2 Hühner. Später kamen noch 60 Eier hinzu. Als herrschaftl. Reitmeier mußte Münzebrock 1 Pferd einen sogenannten Amtsklepper, zum Dienste des Landesherrn halten und war nebenbei auch noch zum Wagensdienst mit 2 Pf. am Amth. verpflichtet. Von diesem Wagensdienst, wie auch von allen Spanndiensten, wurde Münzebrock vom Fürstbischof Christoph Bernhard 1675 wegen des zu haltenden Amtskleppers befreit. Als darauf zwischen Münzebrock und den Ahausener Gingesessenen Differenzen wegen der zu leistenden Spanndienste entstanden, wurden 1686 und 1699 verfügt, daß die beiden Reitmeier Münzebrock und gr. Beilage zwar von den landesfürstlichen ordinären Wagen-, Spann- und Leibdiensten (auch von der sogen. Landfolge) frei, aber zu den Kriegsführen, wozu auch das Eisbrechen auf der Festung Bocka gehöre, verpflichtet seien. 1738 klagte die münstersche Regierung, daß Münzebrock und gr. Beilage untaugliche Pferde bei dem münsterschen Marstalle vorgeführt hätten; sie mußten, da sie nicht taugliche Pferde lieferten, jeder 40 T. zahlen. Seit 1766 gaben sie jährlich für den zu haltenden Amtsklepper 8 T. 1677 gab Münzebrock 100 T. für Gew. und Auff. und 100 T. Sterbgeld. 1774 wurde das Leibeigenthum abgelöst und mit der münsterschen Regierung ein Erbpachtvertrag geschlossen mit folgenden Bedingungen: „Zu den früheren genannten Gefällen kommen noch jährl. hinzu: 1) 3 Mt. Ag. und 25 T. 2) 2 T. pro recambiis 3) wegen